

## Bürgermeister

**Bürgermeister** - Vorsitzender des Rates der Stadt bzw. der Gemeinde (in Stadtkreisen - Oberb.; in Stadtbezirken - Stadtbezirksb.), Repräsentant der sozialistischen Staatsmacht und Vertrauensperson der Bürger in der Stadt bzw. Gemeinde.

Der B. wird von der jeweiligen Volksvertretung gewählt und ist in der Regel selbst Abgeordneter. Er leitet den -> örtlichen Rat und hat dessen kollektive Arbeit zu gewährleisten. Seine grundlegende Funktion besteht darin, die Durchführung der einheitlichen sozialistischen Staatspolitik im Territorium zu sichern, die kommunalpolitischen Vorhaben zu verwirklichen (-> sozialistische Kommunalpolitik) sowie die anderen übertragenen Aufgaben, einschließlich der auf dem Gebiet von Ordnung und Sicherheit sowie der Wehrziehung, zu erfüllen. Dabei stützt er sich auf die tatkräftige Mitarbeit der Bürger und aller gesellschaftlichen Kräfte. Im besonderen Maße konzentriert er sich darauf, in Erfüllung des staatlichen Planes die vorhandenen territorialen Ressourcen für die Unterstützung der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Betriebe und Genossenschaften im Territorium sowie für die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung immer wirksamer zu nutzen und die Aktivitäten der Bürger im „Mach mit!“-Wettbewerb zu fördern»

Der B. ist dafür verantwortlich, daß die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, die Empfehlungen des Staatsrates sowie die Beschlüsse der übergeordneten Volksvertretungen in den Tagungen der Volksvertretung (-> Stadtverordnetenversammlung, -> Stadtbezirksversammlung, -> Gemeindevertretung) und im Rat gründlich ausgewertet werden. Er ist verpflichtet, der Volksvertretung rechtzeitig alle grundlegenden, zu ihrer Kompetenz gehörenden Fragen der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Territorium zur Entscheidung vorzulegen. Mit Hilfe des jeweiligen Rates organisiert und kontrolliert er die Verwirklichung der gefaßten Beschlüsse. Dazu besitzt er die erforderlichen Weisungs- und Kontrollbefugnisse. Der B. berichtet vor der Volksvertretung regelmäßig über den Stand der Erfüllung der Beschlüsse und Aufgaben.

Weiterhin ist der B. für die Arbeit mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen verantwortlich (§ 10 Abs. 1 GöV). Dementsprechend berät er regelmäßig mit ihnen wichtige Probleme aus der Arbeit des Rates, zur Vorbereitung der Tagungen, zur Koordinierung der Tätigkeit der Kommissionen. Dabei gibt er den Vorsitzenden der Kommissionen exakte Informationen, z. B. über die Vorbereitung der Frühjahrsbestellung und der Ernte, die Ergebnisse von Objektbegehungen an den Schulen, über die Eingabenbearbeitung.

Der B. ist verpflichtet, den Abgeordneten in ihrer Tätigkeit die erforderliche Hilfe und Unterstützung zu geben (§ 16 Abs. 4 GöV). Dazu gehört vor allem, die Abgeordneten rechtzeitig über alle bedeutsamen Fragen der Entwicklung der Stadt bzw. Gemeinde zu informieren. Es bewährt sich, wenn der B. in wichtigen Versammlungen und Zusammenkünften der Bürger, z. B. bei Rechenschaftslegungen in Vollversammlungen der LPG, gemeinsam mit Volksvertretern auftritt. Die operative Tätigkeit des B. in den -> Ortsteilen bzw. Randgebieten der Stadt oder Gemeinde, die enge Zusammenarbeit mit den dort wirkenden Abgeordneten sind für das Vertrauensverhältnis zwischen Staatsmacht und Bürger und für eine rege politische Massenarbeit von großer Bedeutung. Eine bewährte Methode der Öffentlichkeitsarbeit (-> staatliche Öffentlichkeitsarbeit) besteht auch darin, daß der B. in den Ausschüssen der Nationalen Front sowie in den Jahreshauptversammlungen der befreundeten Parteien und der Massenorganisationen über Entwicklungsprobleme der Stadt bzw. Gemeinde oder andere kommunale Probleme informiert wie auch über Aktivitäten der Abgeordneten berichtet.

B. von Städten und Gemeinden, die Mitglied eines -> Gemeindeverbandes sind, sind Mitglied des Rates des Gemeindeverbandes.